

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 5.

Montag, den 5. Januar.

1846.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur theologischen Candidaten-Prüfung betreffend.

Die Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind, sich für den Oftertermin 1846 zum Examen pro candidatura zu melden, werden hiermit auf den Inhalt der §. 9 des Regulativs aufmerksam gemacht und veranlaßt, ihre Gesuche nebst allen in gedachter Paragraphe, namentlich den sub 4 bemerkten Beifügen bis zum

14. Februar 1846

in der Kanzlei der Königlichen Kreis-Direction alhier (Postgebäude) abzugeben, oder, so viel die auswärtig sich Aufhaltenden betrifft, unter der Adresse: „An die Königliche Prüfungs-Commission für Theologen“ dahin einzusenden.

Leipzig, am 3. Januar 1846.

Königliche Prüfungs-Commission für Theologen.
von Broitzem.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Candidaten-Prüfung für höhere Schulämter betreffend.

Die Königliche Prüfungs-Commission für Candidaten des höhern Schulamtes zu Leipzig veranlaßt hierdurch alle diejenigen, welche gesonnen sind, sich zu den vor Oftern 1846 abzuhaltenden Candidatenprüfungen für höhere Schulämter anzumelden, ihre Gesuche um Zulassung zu denselben bis zum

14. Februar 1846

in der Kanzlei der Königlichen Kreis-Direction alhier (Postgebäude) einzureichen, oder, so viel die auswärtig sich Aufhaltenden anlangt, unter der Adresse: „An die Königliche Prüfungs-Commission für Candidaten des höhern Schulamtes“ portofrei dahin einzusenden.

In diesen Gesuchen ist bestimmt anzugeben, in welchen Lehrfächern sich die Expectanten der speciellen Prüfung (§. 7 des Regulativs) unterwerfen wollen, zugleich aber sind zum Nachweis der, §. 4 unter a. und b. vorgeschriebenen Erfordernisse und sonst die in §. 5 sub a. bis d. genannten Zeugnisse und Eingaben beizufügen, worauf die Prüfungs-Commission, wenn bei allen diesen Eingaben kein Bedenken stattfindet, die Ansuchenden zur Prüfung vorladen wird.

Leipzig, den 3. Januar 1846.

Königliche Prüfungs-Commission für Candidaten des höhern Schulamtes.
von Broitzem.

Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer Freitags den 2. Januar.

Die Tribünen waren heute gedrängt voll, die Zuhörer münderten sich jedoch nach Beendigung der Registrande. — Eisenstuck bevormortete eine Petition um ein Civilgesetzbuch, wobei er unter Anderem sagte, daß die Oesterreicher ihr Gesetzbuch eben so lieb hätten, als die Rheinländer ihr öffentliches Verfahren. Minister v. Könneritz erklärte hierauf: die Kammer möge glauben, daß es nicht an dem Willen der Regierung liege, sondern die Ausführung des Unternehmens große Schwierigkeiten zu besiegen habe. Die Regierung wolle nicht etwas ganz Neues schaffen, sondern sich an eine schon gegebene Grundlage halten, das österreichische Civilgesetzbuch; allein auch schon die Anwendung desselben auf Sachsen habe viele Schwierigkeiten; so sei im österreichischen Civilgesetzbuche Vieles ausgeschieden, was für Sachsen nothwendig sei; die Regierung werde jedoch auch ferner sich bestreben, ein Civilgesetzbuch zu Stande zu bringen. — Mittheilung königl. Decrets wurden den Ständen die Verträge mit dem Zollvereine vorgelegt. Der Präsident schlug vor, der ersten Deputation dieselben zuzuweisen; v. Thielau reclamirte sie für die zweite Deputation, Dr. Schaffrath aber sprach für die erste Deputation, weil jene Verträge Gesetzgebungsgegenstände enthielten. Abg. Klinger für die zweite Deputation, weil auch der Entwurf zur Landtagsordnung solche Vorlagen der zweiten Deputation zuweise; Oberländer für die erste De-

putation, weil die zeitliche Praxis so gewesen. Nachdem noch einige Redner für und gegen die eine oder andere Deputation gesprochen, wurde abgestimmt und in dessen Folge jenes Decret der ersten Deputation zugewiesen; auch gegen einige wenige Stimmen beschlossen, die erste Deputation zu beauftragen, sich bei einschlagenden Finanzfragen mit der zweiten Deputation zu vernehmen. — Uebrigens ging auch eine Petition für den Bau des Museums von v. d. Pfordten u. A. aus Leipzig ein.

Da Todt krank war, so übernahm Dr. Haase das Referat der Landtagsordnung. Es entspann sich zunächst eine Debatte über die Verbindlichkeit einberufener Mitglieder, im Falle ihres Ausbleibens, die Kosten, welche dem Lande alsdann erwachsen, wenn die verfassungsmäßige Zahl der Kammermitglieder nicht anwesend ist, zu zahlen. Ein Amendement des Dr. Schaffrath, welches auch Beistimmung der Regierung fand, vereinigte die Ansichten dieser und der Deputation; ein von dieser beantragter Zusatz: „die Einberufenen auf die sie im Falle des Nichterscheinens treffenden Nachtheile im Einberufungsschreiben aufmerksam zu machen,“ wurde von Oberländer, Joseph u. A. als unverträglich mit der Stellung eines Deputirten bestritten, von Mehler aus processualischen Gründen vertheidigt, wogegen Jani und Dr. Schaffrath jedoch wieder auftraten. Die Minister erklärten sich ebenfalls gegen jenen Zusatz, der etwas Verlegendes für den Einberufenen enthalte, worauf derselbe auch von der Kammer abgelehnt wurde.